

Landgericht Darmstadt

Verkündet am:

10. Februar 2010

Geschäfts-Nr. 21 S 75/09

57 C 393/08 (07) Amtsgericht Langen

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Dr.

[REDACTED]
[REDACTED], Geschäftszeichen: Schd.Nr. [REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägerin,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Darmstadt – 21. Zivilkammer/Berufungskammer –
durch den Präsidenten des Landgerichts Huther,
die Richterin am Landgericht Euler und
den Richter am Landgericht Dr. Lewin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Langen vom
10. März 2009 abgeändert und insgesamt neu gefasst:

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 475,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Februar 2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 65 % und die Beklagte 35 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 1.343,00 € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die Beklagte ist nach den § 115 Abs. 1 VVG, § 7 Abs. 1 StVG, § 398 Satz 2 BGB dem Grunde nach zur Tragung der Mietwagenkosten verpflichtet. Die Anspruchshöhe bestimmt sich nach den folgenden Erwägungen (vgl. LG Rostock, Urt. v. 31. August 2009 – 1 S 76/09 –, juris; LG Bielefeld, Urt. v. 9. Oktober 2009 – 21 S 27/09 –, juris; AG Köln, Urt. v. 11. Januar 2010 – 268 C 145/08 –, juris):

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind die erforderlichen Mietwagenkosten ersatzfähig. Das sind diejenigen Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen darf er grundsätzlich nur den günstigeren wählen. Die Beweislast für die Erforderlichkeit der Kosten trägt der Gläubiger (BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 –, juris Rn. 9 m. w. N. zur ständigen Rechtsprechung).

Mietwagenkosten sind grundsätzlich objektiv erforderlich, soweit der Rechnungsbetrag dem durchschnittlichen Normaltarif zuzüglich einer Erhöhung bei Vorliegen unfallspezifischer Kostenfaktoren entspricht (vgl. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07). Die angefochtene Entscheidung gibt insofern konkreten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen zur Höhe dieses Normaltarifs gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1

ZPO, wobei es genügt, dass sich diese Zweifel auf Grund gerichtskundiger Tatsachen ergeben (BGH, Urt. v. 9. März 2005 – VIII ZR 266/03 –, juris Rn. 13).

Der Normalpreis kann auf der Grundlage von Listen geschätzt werden, solange nicht anhand konkreter Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 –, juris Rn. 19 ff. m. w. N. zur ständigen Rechtsprechung). Dabei ist das Gericht nicht an die Listenwerte gebunden, sondern kann diese als Ausgangspunkt seiner Betrachtungen wählen und Korrekturen vornehmen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH, Urt. v. 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, juris Rn. 11).

Im Falle der Anmietung über mehr als eine Woche ist der eintretende Spareffekt zugunsten des Mieters zu berücksichtigen. Denn in den Tagespreisen sind Aufwendungen kalkuliert, die bei langfristiger Anmietung bereits mit der Miete für den ersten Teilabschnitt abgegolten sind. Im Rahmen des § 287 ZPO ist es insoweit nicht zu beanstanden, den Normaltarif unter Berücksichtigung der günstigeren Tarife für einen längeren Anmietungszeitraum und damit hier nach anteiligen Wochenpreisen zu schätzen (vgl. BGH, Urt. v. 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, juris Rn. 26). In Ausübung dieses Schätzungsermessens sieht es die Kammer bei einer Anmietzeit von einer Woche und mehr als im Regelfall sachgerecht an, die Schätzung auf der Grundlage anteiliger Wochenpreise vorzunehmen. Nebenkosten wie Zustell- und Abholkosten sind erstattungsfähig, soweit sie erforderlich waren (vgl. BGH, Urt. v. 25. Oktober 2005 – VI ZR 9/05 –, juris Rn. 14; OLG Köln, Urt. v. 3. März 2009 – 24 U 6/08 –, juris Rn. 12). Insbesondere können auch die Kosten für die Winterreifen erstattungsfähig sein. Zwar trifft den Autovermieter die Pflicht, dem Mieter ein verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, zu welchem in den Wintermonaten auch Winterbereifung gehört. Es ist aber nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Kosten für die Ausstattung mit Winterreifen als Preisbestandteil des Normaltarifs anzusehen sind. Vielmehr ist es Sache des Autovermieters und liegt in seinem kalkulatorischen Ermessen, ob er die durch die Vorhaltung von Winterreifen begründeten Mehrkosten bei der Preisgestaltung als Preisbestandteil des Normaltarifs berücksichtigt oder – wie vorliegend – Zusatzkosten für Winterreifen in Rechnung stellt, wenn sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind (LG Bonn, Urt. v. 26. Juni 2009 – 15 O 7/09 –, juris Rn. 44; LG Braunschweig, Urt. v. 13. Januar 2009 – 7 S 93/08 –, juris Rn. 68).

Besonderheiten eines Tarifs können einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, wenn sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich

sind. Inwieweit dies der Fall ist, kann ebenfalls gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH, Urt. v. 24. Juni 2008 – VI ZR 234/07 –, juris Rn. 15; Urt. v. 23. Januar 2007 – VI ZR 243/05 –, juris Rn. 7 f.; Urt. v. 14. Februar 2006 – VI ZR 126/05 –, juris Rn. 5). Die Darlegungs- und Beweislast für die Frage, ob der Aufschlag auf einen günstigeren Normaltarif wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen des Vermieters objektiv zur Wiederherstellung erforderlich im Sinne des § 249 BGB war, trägt dabei nach allgemeinen Grundsätzen der Gläubiger, da es sich um Voraussetzungen für die Höhe des Schadensersatzanspruchs handelt (BGH, Urt. v. 14. Februar 2006 – VI ZR 126/05 –, juris Rn. 6). Der Gläubiger hat insoweit unfallbedingte Mehrleistungen und Mehrkosten des Vermieters darzulegen, die in die Kalkulation eingeflossen sind und den erhöhten Tarif allgemein rechtfertigen (BGH, Urt. v. 14. Februar 2006 – VI ZR 126/05 –, juris Rn. 6; Urt. v. 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, juris Rn. 18). Unfallspezifische Kostenfaktoren können insbesondere die Vorleistung, die fehlende Sicherheit und damit das Ausfallrisiko, der Zeitpunkt der Anmietung außerhalb üblicher Geschäftszeiten, ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie – wegen der fehlenden Planbarkeit einer unmittelbaren Anschlussvermietung – die regelmäßig zunächst unbekannte, jedenfalls aber mit Unsicherheiten verbundene Dauer der Vermietung sein. Allenfalls in geringem Maße wirken sich der fehlende Vorlauf bei der Anmietung und die erforderliche Fahrzeugvorhaltung aus, weil derartige Umstände bereits in allgemeinen Tarifen zum Tragen kommen.

Auf den objektiv erforderlichen Betrag kommt es nicht an, wenn dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten ein wesentlich günstigerer als der tatsächlich gewählte Tarif in der konkreten Situation nicht zugänglich war. Die vereinbarte Miete ist dann zu erstatten. Beweisbelastet ist auch insoweit der Gläubiger. Dabei muss ein wirtschaftlich denkender Geschädigter nach der Höhe des Tarifs fragen und sich bei Zweifeln an der Angemessenheit nach günstigeren Tarifen erkundigen (vgl. BGH, Urt. v. 11. März 2008 – VII ZR 164/07 –, juris Rn. 15; Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 – juris Rn. 12 ff.). Schert er sich demgegenüber – etwa weil er von der Kostentragungspflicht des Gegners ausgeht – nicht um die Kosten des Ersatzwagens, wird er den Obliegenheiten eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten nicht gerecht. Die über den objektiv erforderlichen Betrag hinausgehenden Kosten gehen dann nicht zu Lasten des Schädigers. Gegen die Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifes kann aber insbesondere die Dringlichkeit der Anmietung sprechen (vgl. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 – juris Rn. 12 ff.)

Der objektiv erforderliche Betrag kann auch dann offen bleiben, wenn dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer (Normal-)Tarif ohne Weiteres zugänglich war. Mit der Vereinbarung des teureren Tarifes verstößt er dann gegen die ihm obliegende Schadenminderungsspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB, sodass nur der geringere Betrag zu ersetzen ist (vgl. BGH, Urt. v. 11. März 2008 – VII ZR 164/07 –, juris Rn. 15; Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 – juris Rn. 12 ff.). Beweisbelastet hierfür der Schuldner. Dabei kann wiederum die Dringlichkeit gegen eine leichte Zugänglichkeit sprechen (vgl. BGH, Urt. v. 16. September 2008 – VI ZR 226/07 –, juris Rn. 10).

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen steht dem Kläger ein über die objektiv erforderlichen Kosten hinausgehender Ersatzanspruch nicht zu. Zwar erfolgte die Anmietung bereits am Morgen nach dem Unfalltag. Andererseits ereignete sich der Unfall in Dreieich, der Geschädigte wohnte in Dreieich und mietete das Ersatzfahrzeug auch tatsächlich in Neu-Isenburg an, sodass in der näheren Umgebung jeweils eine Mehrzahl von Autovermietungsunternehmen ohne Weiteres erreichbar waren.

Andererseits hat die Beklagte nicht hinreichend dargetan, ein günstigerer Tarif sei ohne Weiteres zugänglich gewesen. Hierzu genügt insbesondere nicht die Vorlage der Internet-Angebote vom Februar 2009 (Bl. 222 ff. d. A.), zumal diese eine nicht unbeträchtliche Vor-ausbuchungszeiten aufweisen. Der Geschädigte war im vorliegenden Falle zudem auch nicht gehalten, die Anmietung, etwa durch den Einsatz einer Kreditkarte, zunächst selbst zu finanzieren. Die Internet-Angebote sehen jedoch – soweit eine Fälligkeit der Miete daraus überhaupt hervorgeht (etwa: Bl. 225 f. d. A.) – eine Vorauszahlung vor.

Daher kommt es auf die objektiv erforderlichen Kosten zur Anmietung eines Fahrzeuges an, die sich – wie ausgeführt – nach dem Normaltarif zuzüglich einem etwaigen pauschalen Aufschlag bestimmt.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen ist hier der Normaltarif nach dem 18/7-fachen Wochenpreis zu bestimmen. Maßgeblich ist – unabhängig vom Unfallort – das Preisniveau an dem Ort, wo nach dem Unfall der Ersatzwagen benötigt wird. Mangels abweichender Anhaltspunkte ist hier davon auszugehen, dass dies 63263 Neu-Isenburg ist, wo die Anmietung erfolgte.

Zur Ermittlung des Normaltarifes werden in der Rechtsprechung verschiedene Listen herangezogen:

- 6 -

Teilweise wird zur Bestimmung des Normaltarifs auf den Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 (als Schätzgrundlage zuletzt gebilligt: BGH, Urt. v. 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, juris Rn. 8 m. w. N.) zurückgegriffen. Dieser weist verschiedene statistische Werte aus. Der dort unter anderem ausgewiesene Modus bezeichnet den am häufigsten genannten Wert. Hieraus lässt sich nach Ansicht der Kammer auf den Normaltarif jedoch nicht schließen. Einerseits können auch der höchste oder der niedrigste Preis am häufigsten, andererseits verschiedene Preise gleich häufig genannt sein. Geeigneter erscheint daher die Heranziehung des arithmetischen Mittels. Dieses ist allerdings sehr empfindlich gegenüber Ausreißern. Auch der nahe Mittelwert, als derjenige real genannte Betrag, der dem Mittel am nächsten liegt, beseitigt diese Unzulänglichkeiten nicht und kann sogar zufällig auf derselben Seite des Mittelwerts liegen wie ein Ausreißer und dadurch das Ungleichgewicht noch verstärken. Insofern ist der Median in der Regel der für die Schätzung aussagekräftigste Wert. Dieser bezeichnet den Wert, der in der Mitte einer geordneten Zahlenreihe liegt: die Hälfte der genannten Preise liegt höher und die Hälfte der genannten Preise liegt niedriger. Im Falle einer geraden Stichprobengröße ergeben sich dabei zwangsläufig zwei Median-Werte (Median 1 und Median 2), die dann arithmetisch zu mitteln sind. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das angemietete Fahrzeug der Gruppe 5 im Postleitzahlenbereich „632...“ ein Median von 544,50 € für den Wochentarif.

Bei den Nebenkosten erscheint es angemessen, die Kosten der Haftungsfreistellung für die 18/7-wöchige Anmietung auf den Betrag für eine 1-monatige Anmietung zu begrenzen, selbst wenn die Mietdauer bei Abschluss des Vertrages noch nicht feststeht, denn das Haftungsrisiko ist bei gleicher Mietzeit nicht davon abhängig, ob die Mietzeit bereits zu Beginn feststand. Auch für die Nebenkosten bildet der Median eine in gleicher Weise geeignete Schätzgrundlage.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Normaltarif für 18/7 Wochen:	1.400,14 €	(544,50 €/Woche)
Versicherung für 18/7 Wochen jedoch, nicht mehr als der Monatsbetrag:	387,90 €	(150,85 €/Woche, 677,10 €/Monat)
Winterreifen für 18 Tage:	214,20 €	(11,90 €/Tag)
Zustell-/Abholkosten:	50,00 €	(25,00 €/Strecke)

Andere Gerichte ziehen zur Bestimmung des Normaltarifs den Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts heran (als Schätzungsgrundlage zuletzt herangezogen: Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 15. Mai 2009 – 14 U 175/08 –, juris Rn. 10 und 16; Thür. OLG, Urt. v. 27. November 2008 – 1 U 555/07 –, juris Rn. 21 f.; OLG Köln, Urt. v. 10. Okto-

- 7 -

ber 2008 – 6 U 115/08 –, juris Rn. 8 ff.; OLG München, Urt. v. 25. Juli 2008 – 10 U 2539/08 – juris Rn. 33). Danach ergibt sich für ein Fahrzeug der Gruppe 5 im Postleitzahlenbereich „63...“ folgende Berechnung:

Normaltarif einschließlich Versicherung

und Winterreifen für 18/7 Wochen: 714,24 € (277,76 €/Woche)

Zustell-/Abholkosten: 50,00 € (25,00 €/Strecke)

Zur Ermittlung des Normaltarifes sind beide Listen in Betracht zu ziehen (LG Rostock, Urt. v. 31. August 2009 – 1 S 76/09 –, juris; LG Bielefeld, Urt. v. 9. Oktober 2009 – 21 S 27/09 –, juris; AG Köln, Urt. v. 11. Januar 2010 – 268 C 145/08 –, juris). Soweit die Kammer bislang die Heranziehung lediglich einer dieser Erhebungen für ausreichend erachtet hat, hält sie an dieser Rechtsprechung nicht fest.

Hinsichtlich beider Listen besteht nämlich der Verdacht der Unschärfe. Dieser ergibt sich bereits aus der erheblichen Abweichung der Werte. Hinzu treten methodische Schwächen beider Erhebungen. So war etwa bei der Datenerhebung zum Schwacke-Automietpreisspiegel den befragten Autovermietungsunternehmen der Zweck der Recherche bekannt gegeben worden, woraus sich die Möglichkeit der Manipulation zugunsten der Autovermieter ergibt. Unbeachtlich ist demgegenüber, ob Mietwagenunternehmen den von der Liste vorgegebenen Rahmen bei der Preisgestaltung ausschöpfen und sich schon deshalb bei einer Folgeerhebung ein höherer Durchschnittspreis ergibt. Denn der Grund für die Herausbildung des (tatsächlichen) Normaltarifes ist allenfalls wettbewerbsrechtlich von Bedeutung. Die Erhebung des Fraunhofer-Institutes weist für die relevanten Gebiete demgegenüber eine geringe Stichprobengrößen aus und erweitert deshalb die Auswertung auf die deutlich größeren zweistelligen Postleitzahlgebiete. Für den Normaltarif auf dem örtlichen Markt ist diese Datengrundlage mit größeren Unschärfen verbunden. Zudem beruht die Erhebung auf einer Vorbuchungsfrist von einer Woche, also nicht der sofortigen Anmietung. Schließlich wurde die Erhebung durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft finanziert, sodass der Eindruck nicht von der Hand zu weisen ist, bereits die Auswahl der Erhebungsmethode könnte von dieser Finanzierung beeinflusst sein. Insgesamt besteht deshalb die Möglichkeit, die Werte könnten zu Gunsten der Versicherungswirtschaft vom tatsächlichen Normaltarif abweichen.

Letztlich verbleibt es für beide Listen bei der Möglichkeit der Ungenauigkeit, wobei die Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 im Zweifel zu hoch, die von dem Fraunhofer-Institut für 2008 ermittelten dagegen zu niedrig sein dürften. Konkrete Fehler wie etwa tatsächliche Falschangaben der befragten Mietwagenunternehmen, die tatsächliche Auswahl

einer der Versicherungswirtschaft günstigen Erhebungsmethode oder das tatsächliche Abweichen der Erhebungen von den Marktpreisen sind demgegenüber nicht festzustellen. Die Kammer sieht deshalb im Grundsatz in beiden Listen geeignete Schätzgrundlagen. Bei einer Gesamtschau beider Werte und der erheblichen Differenz wie auch der weiteren Umstände ist die Kammer letztlich mit der im Rahmen des § 287 ZPO erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass der tatsächliche Normaltarif zwischen beiden Tabellenwerten liegt.

Im Ergebnis schätzt die Kammer im konkreten Fall den Normaltarif einschließlich Versicherung und Winterreifen auf 1.350,00 € – der rechnerische Mittelwert beträgt 1.358,24 € – zuzüglich weiteren Nebenkosten von 50,00 €.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es bei dieser Sachlage gemäß § 287 ZPO nicht (vgl. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 –, juris Rn. 24). Im Übrigen stünden auch einem gerichtlich beauftragten Sachverständigen regelmäßig keine besseren Erkenntnismöglichkeiten offen, die eine bessere oder realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten lassen würde. Denn für den hier maßgeblichen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum kann eine Ermittlung nur anhand der bereits erhobenen Daten ermittelt werden. Dies ist bei der Erstellung des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Marktspiegels des Fraunhofer-Instituts geschehen (LG Bielefeld, Urt. v. 9. Oktober 2009 – 21 S 27/09 –, juris Rn. 26 f.; AG Köln, Urt. v. 11. Januar 2010 – 268 C 145/08 –, juris Rn. 12).

Ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif wegen unfallbedingter Besonderheiten kann hier mit 10 % vorgenommen werden (§ 287 ZPO). Hierfür sind folgende Faktoren maßgebend: Der Geschädigte benötigte das Fahrzeug kurzfristig und zahlte weder im Voraus noch stellte er dem Kläger eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Miete, sodass der Kläger die Vermietung vorfinanzieren und das Ausfallrisiko zu tragen hatte. Die Auswirkung dieser Umstände auf die Tarifikalkulation liegt auf der Hand. Auch bedeuten die erforderliche Zahlungsüberwachung und Forderungsdurchsetzung einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Der Geschädigte – und damit hier der Kläger – muss sich grundsätzlich im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Eine solche Anrechnung kann hier aber unterbleiben, weil der Geschädigte ein klassenniedrigeres Fahrzeug anmietete.

Es ergibt sich nach alledem folgende Berechnung:

Normaltarif einschließlich

Versicherung und Winterreifen:	1.350,00 €
pauschaler Aufschlag von 10 %:	135,00 €
Zustell-/Abholkosten:	50,00 €
Summe	1.535,00 €

Der danach bestehende Ersatzanspruch in Höhe von 1.535,00 € ist durch die Zahlung von 1.060,00 € teilweise erfüllt, sodass der Kläger mit Erfolg noch Zahlung weiterer 475,00 € beanspruchen kann.

Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus stehen dem Kläger aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB, §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 BGB und entsprechend § 187 BGB seit dem 6. Februar 2009 zu, nachdem die Klage der Beklagten am 5. Februar 2009 zugestellt worden ist (Bl. 205 R d. A.). Tatsachen, die einen früheren Eintritt des Verzuges und damit einen früher beginnenden Zinsenslauf aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insbesondere hat die Mahnung des Geschädigten durch den Kläger nicht auch die Beklagte in Zahlungsverzug setzen können. Auch sind keine Tatsachen vorgetragen oder sonst ersichtlich, nach denen ein höherer als der gesetzliche Zinssatz gerechtfertigt wäre. Der gesetzliche Zinssatz bestimmt sich hier nach § 288 Abs. 1 BGB und nicht nach § 288 Abs. 2 BGB, weil der Kläger keine Entgeltsondern eine Schadensersatzforderung geltend macht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO und § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 GKG, § 3 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Insbesondere erfordert auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts, da die von der Kammer vorgenommene Schätzung von dem Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüft werden kann, sich aber in dem von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eröffneten Rahmen (vgl. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008 – VI ZR 308/07 – juris Rn. 19 ff.) hält.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

— ☒ }

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

— ☒ }

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☒

Winterreifen

☒

Zustellung/Abholung

☒

2. Fahrer

☐

Eigenersparnis-Abzug

☒

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐